

## Sanierungsplanung gemäß MaSan

Dr. Andreas Igl

### Inhalt

≡ Einleitung und Hintergrund .....	1
≡ Ausgestaltung eines Sanierungsplans gemäß MaSan .....	2
≡ Änderungen in der finalen Fassung .....	4
≡ Ausblick und nächste Schritte .....	5

### ≡ Einleitung und Hintergrund

Die BaFin hat Ende April 2014 die finale Fassung des Rundschreibens „Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Sanierungsplänen“ (MaSan) veröffentlicht, nachdem bereits im November 2012 und August 2013 zwei Konsultationen zu Entwurfsfassungen durchgeführt worden sind. Die Sanierungsplanung, die von den Aufsichtsbehörden auch als erweitertes Risikomanagement verstanden wird, sowie deren Eingliederung in die Geschäftsorganisation soll die Widerstandfähigkeit und Reagibilität von deutschen Kreditinstituten gegenüber möglichen Krisenszenarien deutlich verbessern. Zentrale Elemente der Sanierungsplanung stellen dabei sowohl das bewusste Auseinandersetzen mit möglichen Krisenszenarien als auch die Vorbereitung von strategischen und organisatorischen Maßnahmen für den Krisenfall dar.

Das vorliegende Rundschreiben der MaSan stellt auf Grundlage der §§ 47 und 47a KWG einen flexiblen und praxisnahen Rahmen dar, um Sanierungspläne auszugestalten und in die Geschäftsorganisationen der Institute zu implementieren. Die MaSan berücksichtigen die seit 2012 auf europäischer Ebene<sup>1</sup> laufenden Diskussionen zur Sanierung und Abwicklung von Banken, sodass die Bundesregierung einen weiteren Beitrag zur Finanzmarktstabilität leistet und einen zusätzlichen Lösungsansatz zur „too big to fail“ Problematik liefert.

Die Adressaten des MaSan-Rundschreibens sind potenziell systemgefährdenden Kreditinstitute und Finanzgruppen. Dazu gehören einerseits die global und national systemrelevanten Kreditinstitute (z.B. große Privatbanken wie Deutsche Bank, Commerzbank, HypoVereinsbank als Tochterinstitut der UniCredit, Landesbanken) und andererseits die sonstigen potenziell systemgefährdenden Kreditinstitute (weitere bedeutende Privatbanken, Spezialinstitute, größere Sparkassen). Während die Bestandsgefährdung eines Kreditinstituts oder einer Finanzgruppe der erstgenannten Gruppe auf jeden Fall zu einer Systemgefährdung führen würde, tritt eine Gefährdung des gesamten Finanzsystems bei der zweiten Kategorie (den sonstigen potenziell systemgefährdenden Instituten) nur

<sup>1</sup> Vgl. EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive) vom 06.06.2012 und in der final verabschiedeten Fassung vom 15.04.2014. Vgl auch [http://ec.europa.eu/internal\\_market/bank/crisis\\_management/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/bank/crisis_management/index_en.htm).

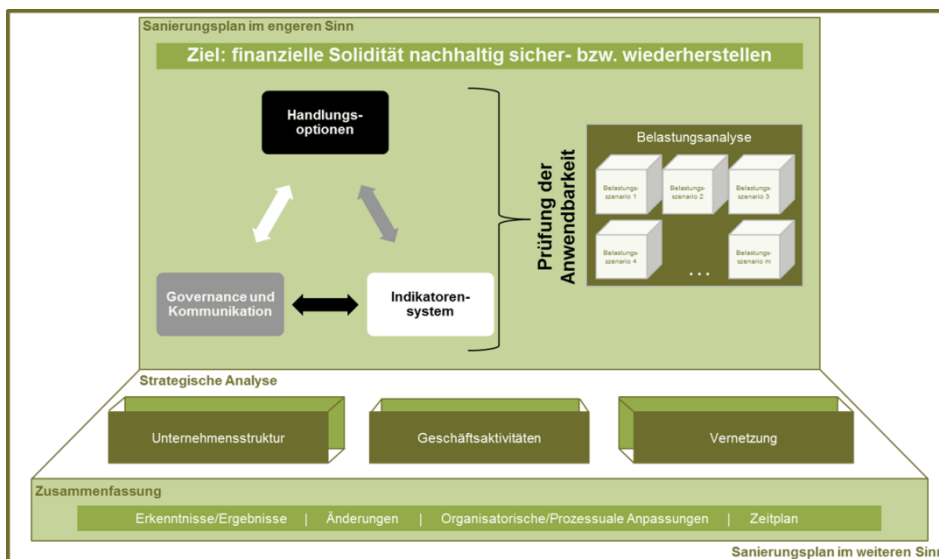


unter bestimmten Umständen ein. Die jeweilige Einordnung eines Instituts wird derzeit noch von den nationalen Aufsichtsbehörden vorgenommen. Eine Veröffentlichung des Ergebnisses findet jedoch nicht statt.

### ≡ Ausgestaltung eines Sanierungsplans gemäß MaSan

Unabhängig von der eigentlichen Ausgestaltung des Sanierungsplans sind alle Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 KWG für das Erstellen, die Implementierung und die Aktualisierung des Sanierungsplans sowie für dessen Umsetzung im Krisenfall verantwortlich.

Das MaSan-Rundschreiben fordert von den betroffenen Kreditinstituten die Umsetzung von verschiedenen Komponenten, deren Anwendung z.T. über die eigentliche Sanierungsplanung hinaus geht und als eine Grundlage für die behördliche Abwicklungsplanung<sup>2</sup> herangezogen wird. Die nachfolgende Abbildung fasst diese Anforderungen im Überblick zusammen:



Die in der Abbildung dargestellte **Zusammenfassung** stellt die wesentlichen Ergebnisse des Sanierungsplans, die wesentlichen Änderungen seit der letzten Aktualisierung sowie die erforderlichen organisatorischen/prozessualen Anpassungen für seine Umsetzung dar.

Die **Strategische Analyse** hat eine Darstellung der Unternehmensstruktur, der Geschäftsaktivitäten sowie der Vernetzung des Kreditinstituts und der Finanzgruppe zu enthalten. Hierbei sind im Sinne der MaSan wesentliche Gesellschaften und Niederlassungen, wesentliche Geschäftsaktivitäten sowie kritische Produkte und Dienstleistungen zu identifizieren. Zudem müssen durch die Vernetzungsanalyse die wesentlichen gruppeninternen Vernetzungen ökonomischer, rechtlicher und operationaler Art sowie Vernetzungen des Kreditinstituts / der Finanzgruppe mit externen Unternehmen und Personen beschrieben werden. Beispiele hierfür sind Vernetzungen hinsichtlich der Kapital-

<sup>2</sup> Vgl. auch §47 sowie §47c bis §47j KWG.

---

---

---

und Liquiditätsallokation in Finanzgruppen. Sie dient einerseits als Ausgangspunkt für die Beurteilung der Umsetzbarkeit der Handlungsoptionen des Sanierungsplanes im engeren Sinn durch die Finanzgruppe. Andererseits ist die Strategische Analyse Grundlage für die bereits erwähnte behördliche Abwicklungsplanung.

Im Rahmen eines **Indikatorensystems** hat das Kreditinstitut eigenverantwortlich Indikatoren festzulegen, die es ihm erlauben, rechtzeitig die geeigneten Handlungsoptionen einzuleiten, um die finanzielle Solidität nachhaltig sicher- bzw. wiederherzustellen und somit die Existenzfähigkeit zu sichern. Mit den Indikatoren soll kein Automatismus in dem Sinne verbunden sein, dass eine bestimmte Handlungsoption unmittelbar ausgeübt werden muss. Vielmehr sollen die Indikatoren den Zeitpunkt festlegen, in dem das Kreditinstitut den Prozess auslöst, eine Entscheidung (mit einer ausreichenden Vorlaufzeit) über die Umsetzung von Handlungsoptionen vorzubereiten. Typische Beispiele für Sanierungsindikatoren sind die harte Kernkapitalquote (CET1-Quote), die Gesamtkapitalziffer (GKZ), ein Auslastungsgrad der Risikotragfähigkeit sowie verschiedene z. T. interne Liquiditätsmaße.

Das Kreditinstitut hat zudem einen Überblick über die für das Kreditinstitut bzw. die Finanzgruppe in Betracht kommenden so genannten (allgemeinen) **Handlungsoptionen** zu geben, die grundsätzlich dazu beitragen könnten, die finanzielle Solidität im Falle einer Krise sicher- bzw. wiederherzustellen. Dabei hat das Kreditinstitut insbesondere die Auswirkungen (Auswirkungsanalyse) und die Umsetzbarkeit bzw. das mit der Umsetzung verbundene Risiko (Umsetzbarkeitsanalyse) jeder Handlungsoption zu analysieren. Das Kreditinstitut hat entsprechend hochrangige Verantwortlichkeiten und einen internen Prozess für die Umsetzung jeder Handlungsoption festzulegen. Handlungsoptionen können beispielsweise Maßnahmen zur Kapitalerhöhung bzw.-erhaltung, zum Risikotransfer bzw. -abbau sowie zur kurzfristigen Generierung von Liquidität darstellen, die über Maßnahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hinausgehen.

Darüber hinaus hat das Kreditinstitut einen Eskalations- und Informationsprozess (**Governance und Kommunikation**) zu definieren, der sicherstellt, dass die Geschäftsleiterebene rechtzeitig und umfassend in die Entscheidungen eingebunden wird. Die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen sind zu dokumentieren. Das Aufsichtsorgan des Kreditinstituts ist ebenfalls angemessen einzubinden. Auch die Aufsicht ist in diesen Fällen rechtzeitig und umfassend zu informieren.

Das Kreditinstitut hat bei Erstellen des Sanierungsplans und bei jeder Aktualisierung (jährlich und ad-hoc) **Belastungsanalysen** durchzuführen. Im Rahmen der Belastungsanalysen sind die Auswirkungen<sup>3</sup> auf das Kreditinstitut und die Finanzgruppe zu untersuchen, insbesondere Auswirkungen auf Kapital, Risikotragfähigkeit, Liquidität, Ertragskraft, Risikoprofil und Fortführung der Geschäftstätigkeit. Die Belastungsanalyse hat zum Zweck, Handlungsoptionen, Governance und Kommunikation sowie das Indikatorensystem in konkreten krisenhaften Szenarien auf ihre Wirksamkeit / Anwendbarkeit zu überprüfen. Belastungsanalysen sind sowohl institutsspezifisch als auch makroökonomisch sowie in Kombination zu erstellen. Die zeitliche Ausgestaltung hat dabei einerseits schnelle Ereignisse (1-2 Monate) sowie langsame Entwicklungen (1-3 Jahre) zu berücksichtigen.

Bei der Ausgestaltung der Sanierungspläne unterliegen die Kreditinstitute vergleichbar zu den MaRisk dem Proportionalitätsprinzip. Folglich sind die in den MaSan formulierten

---

<sup>3</sup> Ursprünglich waren das die so genannten „speziellen Handlungsoptionen“.

---

---

Mindestanforderungen für die jeweilige Bank abhängig von Größe, Komplexität und Vernetzung des Kreditinstitutes bzw. der Finanzgruppe sowie von Art, Umfang und Komplexität des Geschäftsmodells und des damit einhergehenden Risikos ggf. angemessen zu erweitern.

### ≡ Änderungen in der finalen Fassung

---

---

Gegenüber der letzten Konsultationsfassung vom August 2013 beinhaltet die finale Fassung des MaSan-Rundschreibens an einigen Stellen aus unserer Sicht Klarstellungen und Konkretisierungen, die nachfolgend zusammengefasst werden:

- E3.1 Tz.2: Handlungsoptionen können auch Auswirkungen auf das ursprüngliche Geschäftsmodell haben. Diese sind im Rahmen der Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalyse darzustellen (Klarstellung).
- E3.1 Tz.2a: Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit (RTF) sind im Rahmen der Analysen im Kontext von allgemeinen Handlungsoptionen nun zusätzlich explizit genannt (Konkretisierung).
- E3.1 Tz.2a: Relevante Bewertungsmaßstäbe wurden konkretisiert, sodass nun neben den Bewertungsmethoden auch Angaben zur RWA-Kalkulation und Ermittlung der Risikotragfähigkeit anzuführen sind (Konkretisierung).
- E3.1 Tz.2c: Kritischen Geschäftsaktivitäten in abgetrennten Entitäten sind nicht mehr einer expliziten Betrachtung zu unterziehen (Klarstellung).
- E3.2 Tz.1: Sprachlich erfolgt nun eine Trennung zwischen (nicht quantitativen) Indikatoren und quantitativen Indikatoren, wobei letztere zusätzlich Schwellenwerte besitzen müssen (Klarstellung).
- E3.2 Tz.1: Im Kontext der Indikatoren wird darauf verwiesen, dass die Notwendigkeit eines (integrierten) Systems/Zusammenspiels zwischen Frühwarnindikatoren gemäß AT 4.3.2 der MaRisk und gemäß MaSan besteht muss (Konkretisierung).
- E3.2 Tz.1: Eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Aufsicht besteht, wenn eine unmittelbare Einbindung der Geschäftsleitung außerhalb der regelmäßigen Risikoberichtserstattung notwendig wird (Klarstellung).
- E3.4 Tz.2: Bei der Prüfung der Anwendbarkeit des Sanierungsplanes werden die vorzunehmenden Auswirkungs- und Umsetzbarkeitsanalysen konkretisiert, insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit, Preisstellungen und Kursabschlägen von Vermögensgegenständen in Krisenzeiten mit in die Analysen einzubeziehen (Konkretisierung).
- E3.5: Für den Einsatz einzelner interner und externer Kommunikationsmaßnahmen sind explizit die verantwortlichen und ausführenden Führungsebenen zu benennen (Konkretisierung).
- E3.4 und 3.6: Die Begrifflichkeit „als grundsätzlich geeignet identifiziert“ wird eingeführt und schafft die Verbindung von einer allgemeinen Betrachtung von Handlungsoptionen zur durch das Kreditinstitut eigenständig vorzunehmenden Analyse, welche Handlungsoptionen unter Beachtung von Volumens- und Zeitrestriktionen geeignet für die Bewältigung von Krisensituationen sind. Diese Auswahl wird von den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Prüfungsmandate entsprechend kritisch reflektiert und beurteilt.

---

## ☰ Ausblick und nächste Schritte

---

Die Ende April veröffentlichte finale Fassung der MaSan tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Systemrelevante Kreditinstitute haben bereits zum 31.12.2013 entsprechende Sanierungspläne an die Aufsichtsbehörden eingereicht und arbeiten gerade daran, die Rückmeldungen entsprechend aufzunehmen, die ersten Aktualisierungen vorzubereiten sowie die Sanierungspläne weiter in ihre Geschäftsorganisation zu integrieren. Die zweite Gruppe der sonstigen potenziell systemgefährdenden Kreditinstitute (weitere bedeutende Privatbanken, Spezialinstitute, größere Sparkassen) werden vor dem Hintergrund der Aufwände aus den SSM-Aktivitäten (Single Supervisory Mechanism<sup>4</sup>) erst ab Herbst 2014 zur erstmaligen Erstellung und Einreichung von Sanierungsplänen gemäß MaSan aufgefordert.

1 PLUS i als spezialisiertes Beratungsunternehmen unterstützt seit Veröffentlichung der ersten Konsultationsfassung mehrere Institute aus beiden Kategorien bei der Vorbereitung auf die Anforderungen, bei der erstmaligen Erstellung des Sanierungsplans, der notwendigen Aktualisierungen sowie der Integration in die Geschäftsorganisation. Unser zentraler Beratungsansatz beruht dabei auf der geeigneten Vernetzung von bereits im Institut bestehenden Instrumenten und Methoden zum Zwecke der Sanierungsplanung. Ggfs. punktuell notwendige Weiterentwicklungen des Sanierungsplans resultieren zudem immer aus einer Verbesserung des Risikomanagements gemäß MaRisk. Bitte sprechen Sie uns einfach im Rahmen unserer zahlreichen Seminarveranstaltungen zu diesem Thema oder direkt an!

Ihr Kontakt:

1 PLUS i GmbH | [info@1plusi.de](mailto:info@1plusi.de)

---

<sup>4</sup> Zum SSM vgl. auch <https://www.ecb.europa.eu/ssm/html/index.de.html>.

Anlage:

